

Maßnahmen gegen Tiere invasiver Arten

15. Arbeitsgespräch "Tierschutzfälle vor Gericht" am 2. Juni 2022, Hüttenberg

Bernd Rüblinger, HMUKLV, Oberste Naturschutzbehörde

Maßnahmen gegen invasive (tierschutzrelevante) Arten (Überblick über den Vortrag)

- Vorgaben der EU-Verordnung 1143/2014 zu IAS
- Rahmenbedingungen in Deutschland/Hessen
- Was sind die Probleme?
- Sind Lösungen möglich?
- Rolle und Aufgabe der Verwaltungen
- Zusammenfassung und Ausblick

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

...hier Bilder von "unerwünschten" und "illegalen" Tieren...

EU-Verordnung 1143/2014

- Enthält eine Liste derjenigen invasiven Arten, die Beschränkungen unterworfen sind.
- Derzeit sind insgesamt 66 invasive Tier- und Pflanzenarten gelistet, wird dieses Jahr um 22 Arten erweitert.
- Maßnahmen/Ziele/Grundsätze:
 - Etablierung und Ausbreitung verhindern,
 - Schäden minimieren.
- **Verbote** (Artikel 7 der VO):
 - Einfuhr, Handel, Haltung, Zucht/Fortpflanzung,
 Beförderung/Transport, Freisetzung in die Umwelt.

EU-Verordnung 1143/2014

- Es wird unterschieden in
 - noch nicht (im Bezugsraum) etablierte Arten (Artikel 16 der VO) → Sofortmaßnahmen,
 - im Bezugsraum bereits weit verbreitete Arten (Artikel 19 der VO) → Managementmaßnahmen.
- zu beachtende Rahmenbedingungen:
 - nationales Recht (Tierschutzrecht, Jagdrecht...),
 - Schaden-Nutzen-Abwägung, Erfolgsaussichten,

Monitoring, Evaluation.

08.06.2022 5

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Wer ist betroffen?

Bilder von gelisteten invasiven Tierarten...

"SOFORTMASSNAHMEN"

- rechtzeitige Erkennung
- Notifizierung bei der EU
- sofortige Einleitung von Maßnahmen
- Präzendenzfälle? Zuständigkeit?
- Abwägung aller Optionen und Rechtssicherheit
- Angemessenheit der Maßnahme und Aussicht auf Erfolg
- (unerwünschte) Seiteneffekte?
- wissenschaftliche Begleitung
- Öffentlichkeitsarbeit

→ Prävention und Sofortmaßnahmen haben Vorrang vor Management!

"Managementmaßnahmen"

- Schadensfeststellung! (Ausmaß und Schadensart)
- Zuständigkeit (ökologische, gesundheitliche und wirtschaftliche Schäden sind denkbar)
- Abwägung aller Optionen und Rechtssicherheit
- Angemessenheit der Maßnahme und Aussicht auf Erfolg
- (unerwünschte) Seiteneffekte?
- wissenschaftliche Begleitung
- Öffentlichkeitsarbeit

→ Management (nur) dort wo es notwendig und sinnvoll ist (mit Aussicht auf langfristigen Erfolg)

Lösungen?

- → "mutiges" Vorgehen bei Sofortmaßnahmen → auch Tötungen erlaubt ("Sofortige Beseitigung")
- → Management weit verbreiteter Arten nur dort wo es notwendig und sinnvoll ist,
- → klären, wer für Managementmaßnahmen zuständig ist,
- → Nebenbestimmungen für Management beachten: Schadensfeststellung, Tierschutz, Aussicht auf (langfristigen!) Erfolg, Angemessenheit, Wahl des mildesten Mittels (Alternativenprüfung!)...

...es gibt aber auch ganz praktische Fragen...

- Einsatzkräfte retten Waschbär/Nilgans... → Freisetzung in die Umwelt?
- TierärztInnen behandeln gefundene IAS-Tiere → und dann?
- übrig gebliebener Nasenbär in Zoo → Überführung in andere Haltung möglich?
- Waschbären etc. in privater Haltung → tierschutzgerecht?

 Transport? In Verkehr bringen?
- Wohin mit Schmuckschildkröten? → In Haltung? Töten?
- invasive Krebse als unerwarteter "Beifang" bei Gewässermaßnahmen → tierschutzgerecht töten? Zurücksetzen = Freisetzen?

...und mutige Lösungsmöglichkeiten?

- Grundsätze der IAS-VO sind immer zu beachten:
 - Etablierung und Ausbreitung verhindern,
 - Schäden minimieren (wenn es mit angemessenen Mitteln und Methoden geht und notwendig ist…).
- Ausnahmen müssen möglich sein, um unauflösbare Situationen (durch Zielkonflikte) zu vermeiden:
 - Einzelfallbeurteilung nach pflichtgemäßem Ermessen
 - Abwägung aller Aspekte, Ziele und Möglichkeiten
 - Im Zweifelsfall: Ermittlung/Darstellung des Sachverhaltes und Begründung der Entscheidung

Mögliche Rechtsauslegungen / Thesen

- klassische Jagdausübung ist keine Maßnahme gegen IAS,
- die "unstrukturierte" Tötung einzelner IAS-Tiere ist unwirksam,
- IAS-Maßnahmen können aber jagdliche Mittel nutzen,
- "Zurücksetzen" (auch nach Gesundpflegen) ist keine "Freisetzung" im Sinne der EU-VO 1143/2014?,
- Status quo darf nicht aktiv verschlechtert werden (z.B. durch Verfrachtung von Tieren in bisher nicht besiedelte Bereiche),
- Haltungen und Handel restriktiv handhaben, aber im Einzelfall tolerierbar, sofern Regeln beachtet werden

Viele weitere offene Fragen

- Was ist "besser": lebenslange Haltung oder tierschutzgerechte Tötung von Tieren, die niemand haben will?
- Was sind Tierschutzgerechte, praktikable Fang- und Tötungsmethoden (z.B. Krebse, Reptilien, Hörnchen, kleine Fische in großer Zahl?
- Ist Zulassung von Vermarktung (z.B. Krebse, Wollhandkrabben) sinnvoll oder kontraproduktiv?
- Wie misst man "langfristigen Erfolg"?
- Wie vermittelt man diese komplexe Fragestellungen öffentlich?

■ (Ist ein Vorgehen gegen IAS überhaupt sinnvoll?)

Rolle und Aufgabe der Verwaltungen: (und Zusammenfassung)

- unaufgeregtes, planvolles Handeln nach gesundem Menschenverstand,
- nachvollziehbare, ausgewogene Entscheidungen finden,
- begründen, dokumentieren und erklären,
- ohne ideologische Scheuklappen,
- unter Beachtung des Gesamtkontextes,
- aller Informationen und (rechtlichen sowie fachlichen)
 Rahmenbedingungen

und der grundsätzlichen Ziele der Gesetzgeber!

Ausblick: Die größten Umweltprobleme

(Grafik zu den größten Umweltproblemen, um zu verdeutlichen, dass durch invasive Arten in Europa(!) bisher noch keine heimische Art ausgestorben ist und die relevant(eren) Ursachen woanders liegen.)

Aus Urheberrechtsgründen wurden Bilder aus den Vorträgen entfernt

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!